

30.08.91

EG - AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie
deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71

KOM(91) 247 endg.; Ratsdok. 7778/91

517/91

KEP-AE-Nr.: 912167

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. August 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im November 1991 an.

B E G R Ü N D U N G

des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83, die eine in einer einheitlichen, amtlichen Fassung kodifizierte Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 nach Ausweitung deren Geltungsbereichs auf die Selbständigen ist, wurden diese Verordnungen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1660/85 und Nr. 1661/85 des Rates, Nr. 513/86 der Kommission sowie durch die Verordnungen Nr. 3811/86, Nr. 1305/89, Nr. 2332/89 und Nr. 3427/89 des Rates und die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von 1985 geändert.

Inzwischen sind weitere Änderungen bei einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgt, aufgrund deren entsprechende Anpassungen der Gemeinschaftsverordnungen vorgenommen werden müssen.

Da infolge der deutschen Einigung ab 3. Oktober 1990 die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im gesamten deutschen Hoheitsgebiet und damit selbstredend auch im Gebiet der ehemaligen DDR anwendbar sind, sind die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Anpassungen wegen ihrer Bedeutung besonders hervorzuheben.

Der Vorschlag zielt ebenfalls darauf ab, in Anbetracht bestimmter formaler, inhaltlicher und verwaltungstechnischer Änderungen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingetreten sind, die Gemeinschaftsverordnungen zu aktualisieren.

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderung des Artikels 94 Absätze 1 bis 7 und des Artikels 95 Absätze 1 bis 7

Mit diesem Vorschlag wird beabsichtigt, den Wortlaut der Artikel 94 und 95 der durch die deutsche Einigung bedingten neuen Rechtslage anzupassen, da infolge der Vereinigung die Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für das gesamte deutsche Hoheitsgebiet einschließlich des Gebiets der ehemaligen DDR anwendbar werden.

Überdies werden mit diesem Vorschlag die Interessen der betroffenen Personen gewahrt, indem ihnen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anpassungen an eine Frist von 2 Jahren für die Stellung von Anträgen auf Neufeststellung ihrer vor Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellten Rentenansprüche eingeräumt wird.

2. Änderung des Artikels 94 Absatz 9

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Lücke dieser Bestimmung geschlossen werden. Seinem Wortlaut zufolge ist der betreffende Absatz nämlich nur auf Personen anwendbar, die in Frankreich im Monat November 1989 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; die während dieses Zeitraums in Frankreich arbeitslosen Personen können somit nicht in den Genuß dieser Bestimmung kommen.

Der Absatz 9 ist daher so anzupassen, daß er rückwirkend ab 16. November 1989 auf Personen anwendbar wird, die während des genannten Zeitraums in Frankreich arbeitslos sind.

3. Änderungen des Anhangs III

In Anhang III Teil B sind die Bestimmungen aus Sozialversicherungsabkommen aufgeführt, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist.

Infolgedessen ist durch den Eintrag von zwei Artikeln des Schlußprotokolls und der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 in die Nummer 2. Belgien - Deutschland des Anhangs III Teil B die Anwendung dieser Bestimmungen allein auf belgische und deutsche Staatsangehörige beschränkt.

Die strikte Anwendung dieser Vorschriften durch die deutschen Träger und Behörden hat zu bedauerlichen Folgen für die in Belgien wohnenden Angehörigen anderer Mitgliedstaaten geführt.

Daher ist die Streichung der Eintragung in Anhang III Teil B Nummer 2. Belgien - Deutschland geboten.

4. Änderungen des Anhangs VI

a) Änderungen des Abschnitts B. Dänemark

An dem dänischen Krankengeld- und Mutterschaftsgeldgesetz sind kürzlich eine Reihe Änderungen vorgenommen worden. So berechnet sich das Kranken- und Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmer nicht länger auf der Grundlage des davor bezogenen Arbeitseinkommens, sondern auf der Grundlage des Stundenentgelts, auf das der Arbeitnehmer während der krankheitsbedingten Abwesenheit Anspruch gehabt hätte. Für den Fall, daß das Stundenentgelt sich für die Berechnung des Kranken- oder Mutterschaftsgelds nicht eignet, sind ergänzende Vorkehrungen getroffen. Für Selbständige wird das Kranken- und Mutterschaftsgeld auf

der Grundlage des Arbeitsverdienstes in der Selbständigkeitstätigkeit, gegebenenfalls auf der Grundlage einer früheren Arbeitnehmertätigkeit, berechnet.

Die Änderung des Abschnittes B. Dänemark berücksichtigt diese Änderungen insbesondere in den Fällen, in denen der Erwerbstätige während der genannten Bezugszeiträume nicht den dänischen Rechtsvorschriften unterstand.

b) Änderungen zu Abschnitt C. Deutschland

- i) Der Vorschlag zur Streichung der Nummer 1 Buchstabe a) berücksichtigt den Umstand, daß die Bestimmungen über die Entschädigung von Unfällen (und Berufskrankheiten), die vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten sind, durch die deutschen Unfallversicherungsträger gegenstandslos geworden sind.
- ii) Aufgrund einer Änderung des deutschen Krankenversicherungsrechts ist Nummer 3 zu streichen.
- iii) Die Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Grundsätzen des Rentenreformgesetzes bezüglich der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung ist nicht länger erforderlich, da die in den deutschen Rechtsvorschriften gesetzten Fristen verstrichen sind.

Die vorgeschlagene Streichung der Nummer 8 trägt diesem Umstand Rechnung.

- iv) Am 7. Juni 1988 hat der Gerichtshof in der Rechtssache 20/85 (ROVIELLO) ein Urteil folgenden Tenors erlassen:

"Die Nummer 15 des Anhangs VI Abschnitt C der Verordnung Nr. 1408/71 ist insofern ungültig, als nach ihr dann, wenn nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf den bisherigen Beruf abzustellen ist, bei der Prüfung dieses Anspruchs nur nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt werden."

Der Gerichtshof hat nämlich dazu erwogen, daß das in der Nummer 15 verwendete Merkmal, auch wenn es unabhängig von der Staatsangehörigkeit des betreffenden Arbeitnehmers gilt, seiner Natur nach im wesentlichen Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten erfaßt und somit eine verschleierte Form der Diskriminierung darstellt.

Diese Nummer ist somit rückwirkend zum 1. Juli 1982, dem Zeitpunkt, ab dem die Nummer 15 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2000/83 gültig ist, zu streichen.

c) Änderungen zu Abschnitt F. Griechenland

Die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften des OGA-Systems, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung bestimmter Zeiten des Bezugs einer Arbeitsunfallrente aus einem anderen Mitgliedstaat als "Versicherungszeiten", wirft beträchtliche Probleme auf.

Mit der vorgeschlagenen Nummer sollen diese Fälle einer Lösung zugeführt werden, indem die fraglichen Zeiten als Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des OGA-Systems gelten, sofern sie mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in Griechenland zusammenfallen.

Artikel 2

1. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 sind insbesondere der Artikel 73 und der Artikel 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geändert worden: Seither erscheint in diesen Artikeln lediglich der Begriff "Familienleistungen", nicht mehr hingegen das Wort "Familienbeihilfen".

Der letztgenannte Begriff ist daher auch in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jedesmal dann zu streichen, wenn auf diesen Artikel 73 oder diesen Artikel 74 verwiesen wird.

2. Neuer Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Aus den gleichen Gründen wie oben für die Änderung der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angeführt, haben sich einige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 als wünschenswert oder notwendig erwiesen; so auch im Falle der hier genannten Bestimmung. Was nun vor allem letztere angeht, erwartet die Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinigung eine Zunahme der Anzahl deutscher Staatsangehöriger, die sich vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten aufhalten, und demzufolge einen zahlenmäßigen Anstieg der Erstattungsverfahren. Die Aufgaben der mit der Vornahme dieser Erstattungen beauftragten zuständigen Träger wären daher zu erleichtern.

Im übrigen und unabhängig hiervon hatte die praktische Erfahrung bereits gezeigt, daß das in dieser Bestimmung geregelte Erstattungsverfahren in einzelnen Fällen beträchtliche Verzögerungen nach sich zog. Daher stellt der vorgeschlagene neue Absatz darauf ab, ergänzend zur bisherigen Regelung ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung nach den für den zuständigen Träger maßgebenden Sätzen zuläßt.

Dazu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

So muß zum einen dieses Verfahren auf die Fälle beschränkt werden, in denen vom zuständigen Träger ein dem Erstattungssatz des Aufenthaltsstaats entsprechender Satz vorgesehen ist und zum andern die zu erstattenden Kosten einen bestimmten, von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer festzulegenden Betrag nicht übersteigen. Dieses Verfahren soll nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder Selbständigen erfolgen. Ferner wird auch klargestellt, daß die Höhe des Erstattungsbetrags den Betrag der tatsächlich verauslagten Kosten nicht übersteigen darf.

3. Änderung der Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Es hat sich herausgestellt, daß die Gemeinschaftsregelung für die Festsetzung des Umrechnungskurses für die zur Berechnung der Leistungen an arbeitslose Grenzgänger nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 herangezogenen Beträge lückenhaft ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Lücke geschlossen werden, indem der in Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgesetzte Kurs ebenfalls für die vorgenannten Sachverhalte gelten soll.

Dieser Vorschlag entspricht im übrigen dem Beschluß Nr. 140 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, in dem dieser Kurs auch für die diesbezüglichen Sachverhalte verwendet wird.

4. Änderung des Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Infolge der Streichung des Artikels 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch den Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 ist der Wortlaut des Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, mit dem auf diese Bestimmung verwiesen wird, anzupassen.

5. Änderungen des Anhangs 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts aufgeführt.

Änderung zu Abschnitt E. Frankreich

Die vorgeschlagenen Änderungen in Teil I Punkt B Nummer 1 und Teil II Punkt B Buchstabe a) berücksichtigen den Umstand, daß für das französische System der sozialen Sicherheit für Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ab 2. August 1989 nicht länger gelten. Aus eben diesem Grunde ist der Text in Anhang 11 Abschnitt E. Frankreich der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gemäß Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 durch "keine" ersetzt worden.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die örtlichen Krankenkassen (Mutterland) und die allgemeinen Kassen für soziale Sicherheit (überseeische Departements) als Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts für Selbständige vorzusehen.

6. Änderungen des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 5 sind die weitergeltenden Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen aufgeführt.

Eine Vereinbarung über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit ist am 1. Juli 1990 zwischen Dänemark und Spanien unterzeichnet worden.

Mit Briefwechsel zwischen dem Vereinigten Königreich und Dänemark wird die bestehende Vereinbarung über die Erstattung von Aufwendungen für nach Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährte Leistungen geändert.

Eine Vereinbarung über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit ist am 25. Juni 1990 zwischen Deutschland und Spanien unterzeichnet worden.

Eine Vereinbarung über die Anwendung des Artikels 20 und des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist am 25. Januar 1990 zwischen Deutschland und Luxemburg unterzeichnet worden.

Diese Änderungen sind demzufolge in den Anhang 5 einzutragen.

7. Änderungen des Anhangs 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 8 sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, in deren gegenseitigen Beziehungen Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt.

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Wegfall der Tagessätze für Familienleistungen in dem belgischen System für Arbeitnehmer berücksichtigt und der Zweck verfolgt, die Arbeit der zuständigen Träger zu vereinfachen.

8. Änderungen des Anhangs 9 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 9 sind die Systeme aufgeführt, die bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen berücksichtigt werden.

Änderung des Abschnitts E. Frankreich

Der Änderungsvorschlag entspricht seiner Art nach dem vorstehend für Anhang 3 aufgeführten Vorschlag.

Anhang 9 ist daher so zu ändern, daß für die Durchführung der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für Frankreich nur eine Art von Durchschnittskosten bestehen bleibt, und zwar nur die Kosten, die unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet werden.

9. Änderungen des Anhangs 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In Anhang 10 sind die Träger und Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind.

Änderung des Abschnitts I. Luxemburg

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt die Änderung der Bezeichnung für die ehemalige Gemeinsame Zentralstelle für Datenverarbeitung, Mitgliedschaft und Beitragseinzug für die luxemburgischen Träger der sozialen Sicherheit.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der
Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1), der nach Anhörung der Verwaltungskommission
für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

(1) ABL. Nr. C.

(2) ABL. Nr. C.

(3) ABL. Nr. C.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 (4) aktualisierten Fassung, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 (5), bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen anhand der bei deren Anwendung gewonnenen Erfahrungen vervollkommen sollen.

Die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind ab dem Tage der deutschen Vereinigung, dem 3. Oktober 1990, im gesamten deutschen Staatsgebiet und damit auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbar; der Wortlaut der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist daher insbesondere durch Festlegung einer Frist für die Stellung von Anträgen der betroffenen Personen auf Neufeststellung ihrer Rentenansprüche anzupassen.

Absatz 9 des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist anzupassen, damit er auf Personen anwendbar ist, die im Monat November 1989 in Frankreich arbeitslos waren.

Es hat sich als notwendig erwiesen, in Anhang III Teil B Nummer 2 Belgien - Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Eintragung bezüglich der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957 zwischen Belgien und Deutschland zu streichen, damit eine Benachteiligung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten als Deutschland und Belgien vermieden wird.

In Anhang VI Abschnitt B. Dänemark der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 müssen einige Änderungen angebracht werden, um den Änderungen der dänischen Rechtsvorschriften zum Kranken- und Mutterschaftsgeld Rechnung zu tragen.

(4) ABL. Nr. L 230 vom 22.8.1983, S. 6

(5) ABL. Nr. L 331 vom 6.11.1989, S. 1

In Anhang VI Abschnitt C. Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist die Nummer 1 Buchstabe a) zu streichen, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Infolge einer Änderung der deutschen Rechtsvorschriften zur Krankenversicherung ist in Anhang VI Abschnitt C. Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Nummer 3 zu streichen.

In Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist unter Abschnitt C. Deutschland die gegenstandslos gewordene Nummer 8 zu streichen.

Im Gefolge des Urteils des Gerichtshofs vom 7. Juni 1988 in der Rechtssache 20/85 (ROVIELLO)⁽³⁾ hat es sich als notwendig erwiesen, in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Abschnitt C. Deutschland die Nummer 15 zu streichen, die vom Gerichtshof für ungültig erklärt wurde.

An Abschnitt F. Griechenland des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind zur Behebung von auf bestimmte Eigenheiten des OGA-Systems zurückgehenden praktischen Schwierigkeiten Änderungen vorzunehmen.

Da mit der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 das Wort "Familienbeihilfen" in den Artikeln 73 und 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gestrichen wurde, ist es ebenfalls in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in den Fällen zu streichen, in denen auf die genannten Artikel 73 und 74 verwiesen wird.

Zur Schaffung eines die bestehende Regelung ergänzenden vereinfachten Verfahrens, das unter bestimmten Umständen eine Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung zu den vom zuständigen Träger angewandten Sätzen gestattet, erweist sich eine Anpassung des Wortlauts des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 als wünschenswert.

(3) Slg. 1988, S. 2805

Für die zur Berechnung der Leistungen an arbeitslose Grenzgänger gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 herangezogenen Beträge ist ein Umrechnungskurs festzulegen.

Infolge der Streichung des Artikels 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch den Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 ist der Wortlaut des Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, in dem auf diese Bestimmung verwiesen wird, anzupassen.

Aufgrund der Änderungen im französischen System der sozialen Sicherheit für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbständige ist der Abschnitt E. Frankreich des Anhangs 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu berichtigen.

In Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist unter der Nummer 13. Dänemark - Spanien ein Hinweis auf die am 1. Juli 1990 zwischen Dänemark und Spanien unterzeichnete Vereinbarung aufzunehmen.

In Anhang 5 Nummer 21. Dänemark - Vereinigtes Königreich der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind wegen der durch Briefwechsel in die Vereinbarung zwischen Dänemark und dem Vereinigten Königreich über die Erstattung der Aufwendungen für die nach Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährten Sachleistungen eingeführten Änderungen einige Anpassungen vorzunehmen.

In die Nummer 22. Deutschland - Spanien des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein Hinweis auf die am 25. Juni 1990 zwischen Deutschland und Spanien unterzeichnete Vereinbarung aufzunehmen.

In Nummer 27. Deutschland - Luxemburg des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein Hinweis auf die am 25. Januar 1990 zwischen Deutschland und Luxemburg unterzeichnete Vereinbarung anzufügen.

Mit Rücksicht auf die eingetretenen Änderungen in den belgischen Rechtsvorschriften über Familienleistungen ist der Anhang 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern .

Aufgrund der eingetretenen Änderungen im französischen System der sozialen Sicherheit für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbständige ist in Anhang 9 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 der Abschnitt E. Frankreich zu ändern.

In Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind in Abschnitt I. Luxemburg wegen der geänderten Bezeichnung der Gemeinsamen Zentralstelle für Datenverarbeitung, Mitgliedschaft und Beitragseinzug für die luxemburgischen Träger der sozialen Sicherheit Änderungen vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte angefügt:
"oder eines Teils davon".
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten "im Gebiet dieses Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- e) In Absatz 5 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".

f) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

"Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, sofern der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gestellt wird."

g) In Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:

"Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, wenn der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gestellt wird."

h) In Absatz 9 werden zwischen die Worte "beschäftigte Arbeitnehmer" die folgenden Worte eingefügt:
"oder arbeitslose".

2. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte angefügt:
"oder eines Teils davon".

b) In Absatz 2 werden nach den Worten "im Gebiet dieses Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- e) In Absatz 5 werden nach den Worten "im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:
"oder eines Teils davon".
- f) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

"Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, sofern der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gestellt wird."

- g) In Absatz 7 wird nach den Worten "vom Tag der Antragstellung an erworben" der folgende Satz angefügt:
"Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, wenn der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gestellt wird."

3. In Anhang III wird Teil B wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 Belgien - Deutschland wird gestrichen.

- b) Die derzeitigen Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66 werden jeweils zu den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65.

4. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt B.Dänemark erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

"6. Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach dem Gesetz über Kranken- und Mutterschaftsgeld vom 20. Dezember 1989 erfüllt sind, wenn die betreffende Person nicht während der gesamten, in dem genannten Gesetz festgesetzten Bezugszeiträume den dänischen Rechtsvorschriften unterstanden hat, gilt folgendes:

- a) Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark während dieser Bezugszeiträume zurückgelegt wurden, in denen die betreffende Person den dänischen Rechtsvorschriften nicht unterstanden hat, werden berücksichtigt, als handelte es sich um nach dänischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten;

b) es wird davon ausgegangen, daß während der so berücksichtigten Zeiten ein Selbständiger oder ein Arbeitnehmer (in den Fällen, in denen das derzeitige berufliche Einkommen des letzteren nicht als Grundlage für die Berechnung von Kranken- und Mutterschaftsgeld geeignet ist) ein durchschnittliches Arbeitseinkommen in Höhe des Einkommens gehabt hat, das bei der Berechnung des Kranken- und Mutterschaftsgeldes für die nach den dänischen Rechtsvorschriften während der Bezugszeiträume zurückgelegten Zeiten zugrunde gelegt wird."

b) In Abschnitt C. Deutschland:

- i) wird die Nummer 1 Buchstabe a) gestrichen.
- ii) wird die derzeitige Nummer 1 Buchstabe b) zu Nummer 1.
- iii) wird die Nummer 3 gestrichen.
- iv) wird die Nummer 8 gestrichen.
- v) wird die Nummer 15 gestrichen.
- vi) werden die derzeitigen Nummern 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 jeweils zu den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

c) In Abschnitt F. Griechenland wird die folgende Nummer angefügt:

"3. Entgegen den einschlägigen OGA-Vorschriften gelten Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, die für diese Risiken einen besonderen Zweig vorsehen, sofern sie mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in Griechenland zusammenfallen, als Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des OGA-Systems im Sinne des Artikels 1 Buchstabe r) der Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbständige

1. a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden.

b) Wird jedoch

i) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen ausgesetzt, und es werden lediglich die Familienleistungen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt;

ii) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat oder an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf diese Familienleistungen oder -beihilfen, die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach diesen Artikeln im Rahmen der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats geschuldet werden, ausgesetzt; in diesem Falle hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallende Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates.

2. Hat ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Familienleistungen aufgrund früher nach griechischem Recht zurückgelegter Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, so ruht dieser Anspruch, wenn während ein und desselben Zeitraums für ein und denselben Familienangehörigen Familienleistungen aufgrund der Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 73 und 74 der Verordnung geschuldet werden."

2. An den Artikel 34 wird der folgende Absatz angefügt:

"4. Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1 bis 3 kann der zuständige Träger die Erstattung der verauslagten Kosten nach den für ihn maßgebenden Sätzen vornehmen, sofern nach diesen Sätzen eine Erstattung möglich ist, die zu erstattenden Kosten einen bestimmten von der Verwaltungskommission festgelegten Betrag nicht übersteigen und der Arbeitnehmer, der Selbständige oder der Rentner damit einverstanden ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen."

3. In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Worten "Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1" die folgenden Worte eingefügt:

"Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii)".

4. In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte "Artikel 120 Absatz 2" gestrichen.

5. Anhang 3 Abschnitt E. Frankreich wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Punkt B erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

"1. Krankheit, Mutterschaft

Caisse primaire d'assurance maladie (örtliche Krankenkasse) des
Wohn- oder Aufenthaltsorts"

b) In Teil II Punkt B erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) Krankheit, Mutterschaft

Caisse générale de sécurité sociale (allgemeine Kasse für soziale
Sicherheit) des Wohn- oder Aufenthaltsorts"

6. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 13. Dänemark - Spanien erhält folgende Fassung:

"Vereinbarung vom 1. Juli 1990 über die Erstattung der Aufwendungen für
Sachleistungen bei Krankheit."

b) In der Nummer 21. Dänemark - Vereinigtes Königreich:

i) wird in Punkt 1 nach der Angabe "vom 19. April 1977" folgender Satzteil eingefügt:

"in der Fassung des Briefwechsels vom 8. November 1989 und vom 10. Januar 1990"

ii) wird Punkt 1 Buchstabe b) gestrichen

iii) wird Punkt 1 Buchstabe c) zu Punkt 1 Buchstabe b).

c) Die Nummer 22. Deutschland - Spanien erhält folgende Fassung:

"Vereinbarung vom 25. Juni 1990 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit";

d) In Nummer 27. Deutschland - Luxemburg wird ein neuer Buchstabe f) folgenden Wortlauts angefügt:

"f) Vereinbarung vom 25. Januar 1990 über die Durchführung der Artikel 20 und 22 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung".

7. Der Anhang 8 erhält folgende Fassung:

**"ANHANG 8
GEWÄHRUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN**

(Artikel 4 Absatz 8, Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt:

A. Arbeitnehmer und Selbständige:

a) Mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

- Belgien und Dänemark
- Belgien und Deutschland
- Belgien und Spanien
- Belgien und Frankreich
- Belgien und Griechenland
- Belgien und Irland
- Belgien und Luxemburg
- Belgien und Portugal
- Belgien und dem Vereinigten Königreich
- Deutschland und Spanien
- Deutschland und Frankreich
- Deutschland und Griechenland
- Deutschland und Irland
- Deutschland und Luxemburg
- Deutschland und Portugal
- Deutschland und dem Vereinigten Königreich
- Frankreich und Luxemburg
- Portugal und Frankreich
- Portugal und Irland
- Portugal und Luxemburg
- Portugal und dem Vereinigten Königreich

b) Mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

- Dänemark und Deutschland
- den Niederlanden und Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Portugal

B. Selbständige:

Mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

- Belgien und den Niederlanden

C. Arbeitnehmer

Mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:
- Belgien und den Niederlanden"

8. In Anhang 9 wird in Abschnitt E. Frankreich der zweite Absatz gestrichen.

9. In Anhang 10 erhält in Abschnitt I. Luxemburg die Nummer 4 die folgende Fassung:

"4. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:
Centre commun de la sécurité sociale (Gemeinsame Zentralstelle für die soziale Sicherheit), Luxemburg."

Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) bis e) und Nummer 2 Buchstaben a) bis e) gilt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.
3. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe h) gilt mit Wirkung vom 16. November 1989.
4. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 2. April 1990.
5. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) Ziffer iii) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
6. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) Ziffer v) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1982.
7. Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 4 gilt mit Wirkung vom 15. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident